

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Achim Großmann, Dieter Maaß (Herne),  
Gerd Andres, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 12/8071 —**

**Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Verhinderung von  
Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge**

Illegaler Beschäftigung breitet sich auch auf Baustellen der öffentlichen Hand aus. Hierzu tragen unter anderem Werkvertragsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten bei, in deren Schlepptau eine große Zahl von Arbeitnehmern illegal auf deutschen Baustellen arbeitet. Hierdurch entstehen nicht nur Einnahmeverluste in Milliardenhöhe im sozialen Sicherungssystem und bei der öffentlichen Hand. Zunehmend steht durch diese Wettbewerbsverzerrungen der Fortbestand leistungsfähiger Bauunternehmen und damit von Arbeitsplätzen auf dem Spiel. Auch Bauunternehmerverbände sehen die Erwerbsbedingungen und geordnete Zustände auf den Baustellen gefährdet, wenn es für gesetzes- und tariftreue Bauunternehmen immer schwieriger wird, Aufträge zu erhalten. Wettbewerbsvorteile bestehen dabei insbesondere für solche Anbieter, die sich der Beitragsleistung zu den Sozialkassen entziehen.

Die Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden hat zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und ruinöser Konkurrenz ein Maßnahmenpaket entwickelt, das bei der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ansetzt, die die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen der öffentlichen Hand regelt. Es steht zu vermuten, daß entsprechende Regelungen im öffentlichen Bereich positive Auswirkungen auf den privaten Baubereich haben werden.

1. Welche Zahlen und Erkenntnisse zur illegalen Beschäftigung liegen der Bundesregierung im Rahmen von Baustellenkontrollen der letzten Monate vor, und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus diesen Erkenntnissen ziehen?

Welche Aussagen lassen sich hinsichtlich der quantitativen Bedeutung der unterschiedlichen Formen (Scheinselbständige, Kontingent-Überziehung) illegaler Beschäftigung treffen?

Bei der letzten bundesweit koordinierten Überprüfung von Baustellen auf illegale Beschäftigung wurden Ende April 1994 2 650 deutsche und 310 ausländische Arbeitgeber sowie

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 8. Juli 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

12 480 deutsche und 4 620 arbeitserlaubnispflichtige ausländische Arbeitnehmer überprüft. Nicht alle überprüften Betriebe gehörten zum Bauhaupt- und Baunebengewerbe, jedoch lag in diesem Bereich der Schwerpunkt der Überprüfung.

257 Arbeitgeber stehen in Verdacht, ausländische Arbeitnehmer illegal ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt zu haben. Gegen 128 Arbeitgeber wird wegen des Verdachtes unerlaubten Verleihs oder Entleihs von Arbeitnehmern ermittelt. In 410 Fällen haben Arbeitgeber die Meldung beschäftigter Arbeitnehmer zur Sozialversicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben.

Neben diesen unter Federführung der Arbeitsverwaltung und der Hauptzollämter durchgeführten Razzien, an denen im April etwa 1 000 Polizeibeamte sowie 130 Mitarbeiter weiterer Behörden, z. B. Ausländerämter und Krankenkassen, beteiligt waren, finden täglich sog. Außenprüfungen durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter statt. Im ersten Quartal 1994 war das Baugewerbe ein Schwerpunkt dieser Außenprüfungen. Insgesamt wurden 16 665 Außenprüfungen vorgenommen, bei denen 54 371 Personenfeststellungen getroffen wurden und 315 332 Lohn- und Meldeunterlagen geprüft wurden. Die Prüfungen ergaben 8 334 Verdachtsfälle auf Beschäftigung ohne gültige Arbeitserlaubnis.

Aus den Ergebnissen der Razzien und täglichen Außenprüfungen hat die Bundesregierung die Konsequenz gezogen, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Baubereich weiter auf dem erreichten hohen Niveau durchzuführen.

Wie viele der festgestellten Ausländer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis oder nicht ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldete, arbeitserlaubnisfreie Staatsangehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sich dahin gehend einlassen, sie seien keine Arbeitnehmer, sondern Selbständige, wird statistisch nicht erfaßt. In den letzten Monaten konnte jedoch zunehmend beobachtet werden, daß angeblich Selbständige, die nach deutschem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht wahrscheinlich als Arbeitnehmer anzusehen sind, aus Großbritannien, den skandinavischen Ländern und Portugal auf deutschen Baustellen tätig waren. Die Beschäftigung von osteuropäischen Werkvertragsarbeitnehmern auf der Grundlage der von der Bundesregierung geschlossenen Vereinbarungen ist aufgrund der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen auf ein Niveau zurückgegangen, das unterhalb der vereinbarten Beschäftigungskontingente liegt.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die volkswirtschaftlichen Schäden vor, die sich aus der illegalen Beschäftigung von Bauarbeitnehmern ergeben, und welche Konsequenzen will die Bundesregierung daraus ziehen?

Über den Umfang der illegalen Beschäftigung liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Es liegt im Wesen der illegalen Beschäftigung, daß sie sich einer genauen Erfassung

oder zuverlässigen Schätzung entzieht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß es je 10 000 Arbeitsplätze, die infolge illegaler Beschäftigung verlorengehen oder nicht entstehen, im Jahr 1994 in den alten Bundesländern zu rd. 197 Mio. DM Beitragsausfällen in der Sozialversicherung (ca. 94 Mio. DM Rentenversicherung, ca. 64 Mio. DM Krankenversicherung, ca. 32 Mio. DM Arbeitslosenversicherung, ca. 7 Mio. DM Unfallversicherung) und ca. 77 Mio. DM Ausfällen im Lohnsteueraufkommen kommt.

Die Bundesregierung wird daher dafür eintreten, daß die Maßnahmen gegen illegale Beschäftigung im Baubereich fortgesetzt werden.

3. Sollte nach Ansicht der Bundesregierung die Zahl der von Bund und Ländern durchgeführten Baustellenkontrollen weiter erhöht werden, und welche Verbesserungen könnten sich nach Auffassung der Bundesregierung daraus ergeben?

Ja, weil es kein wirksameres Mittel gegen illegale Beschäftigung gibt. Je mehr das Risiko steigt, bei einer Razzia oder Außenprüfung als Arbeitgeber illegaler Arbeitnehmer entdeckt zu werden, desto geringer wird die Bereitschaft sein, dieses Risiko einzugehen.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Oktober 1987, das seinerzeit „den Vorschlag der IG Bau–Steine–Erden, in der VOB die Beachtung der für allgemein verbindlich erklärten tarifvertraglichen Bestimmungen festzulegen“, unterstützt hat, und inwiefern hält sie das von der IG Bau–Steine–Erden vorgelegte Maßnahmenpaket zur VOB geeignet, diese Auffassung durchzusetzen?

Bei der Forderung der IG Bau–Steine–Erden nach Absicherung tarifvertraglicher Regelungen in den Beschaffungsvorschriften für öffentliche Auftraggeber (VOB/A, VOL/A) handelt es sich um eine „alte Forderung“, die bereits seit den 70er Jahren erhoben wird und die bislang jede Bundesregierung – auch die von der SPD geführten – als vergabefremd und ordnungspolitisch bedenklich abgelehnt hat.

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind nach den Vorschriften des kollektiven Arbeitsrechts ohnehin uneingeschränkt und zwingend zu beachten. Die von der IG Bau – Steine – Erden vorgeschlagene Klausel, die Verpflichtung zur Tarifvertragseinhaltung als Teilnahmevoraussetzung am Wettbewerb z. B. in § 8 Nr. 3 VOB/A zusätzlich ausdrücklich vorzugeben, hätte insoweit rein deklaratorischen Charakter. Eine derartige Klausel wäre überflüssig, da es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen selbstverständlich ist, daß alle Unternehmen die geltenden Arbeits- und Sozialgesetze einzuhalten haben. Die Bundesregierung hat daher davon abgesehen, die Vergabevorschriften zur Durchsetzung schuldrechtlicher Ansprüche einzusetzen, auch wenn sie auf allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen beruhen.

Das Bundeskabinett hat mit seinem Beschuß vom 22. März 1994, in dem es die Gemeinsame Regelung der sog. Vergaberessorts, nämlich der Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, für Wirtschaft, des Innern, der Verteidigung, für Verkehr und für Post und Telekommunikation, für den Ausschuß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften wegen Unzuverlässigkeit und nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung als verbindlich für alle Bundesressorts erklärt hat, eine Regelung getroffen, die sich mit einem großen Teil der Vorschläge der IG Bau – Steine – Erden zur Zurückdrängung illegaler Beschäftigung deckt. Eine entsprechende Regelung, die für alle öffentlichen Auftraggeber gilt, enthält das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze, das voraussichtlich am 1. August 1994 in Kraft tritt.

5. Teilt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Oktober 1987, daß zur Bekämpfung von Mißständen, wie z.B. der illegalen Beschäftigung, „ein Verbot der Weitervergabe von Aufträgen an Sub-Subunternehmen dringend erforderlich“ ist, und in welcher Form will sie diese Auffassung gegebenenfalls realisieren?

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt grundsätzlich wettbewerblichen Regeln. Die Vergabebehörden handeln nach dem Grundsatz, daß vergabefremde Zwecke nicht Gegenstand der Beziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sein sollten. Allerdings sieht § 8 Nr. 4 Abs. 1 der allgemeinen Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A) die Möglichkeit vor, daß Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden können, wenn sie z.B. nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, oder wenn sie ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 22. März 1994 den in der Antwort zu Frage 4 genannten Beschuß gefaßt. Bei erstmaligem Verstoß gilt der Ausschuß für sechs Monate, im Wiederholungsfall für die Dauer von zwei Jahren.

Ein besonderes Problem stellt die Überprüfung des Tatbestandes illegaler Beschäftigung bei der Weitergabe von öffentlichen Aufträgen an Subunternehmer dar. Der Ausschuß für Anwendungsfragen der VOB auf Bundesebene (VOB-Ausschuß Bund) hat deshalb bereits 1987 einen Erlaß des BMBau vom 3. Juli 1987 an die Oberfinanzdirektionen als wichtigen Schritt begrüßt und deren allgemeine Anwendung empfohlen. Mit diesem Erlaß wurde die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer überschaubarer, da die Weitergabe an Sub-Subunternehmer von der Genehmigung durch den Auftraggeber abhängig gemacht wurde.

Hinzu kommt, daß in der Zwischenzeit mit der Einführung des Sozialversicherungsausweises ein weiteres wirkungsvolles Instru-

ment zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Bausektor zur Verfügung steht.

Zusätzlich sieht das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und anderer Gesetze vor, Unternehmer mit einem Bußgeld zu bedrohen, wenn sie zwar selbst nicht illegale ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, aber andere Unternehmer beauftragen, von denen sie wissen oder leichtfertig nicht wissen, daß diese zur Erfüllung des Auftrages nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigen, oder wenn sie zulassen, daß ein Nachunternehmer weitere Nachunternehmer tätig werden läßt, die nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigen.

6. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der IG Bau – Steine – Erden, daß die in Nummer 5 der gemeinsamen Regelung für den „Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften“ (Drucksache 12/7199) genannten Prüfkriterien eine Aufweichung der ansonsten zu begrüßenden Verschärfung des Gesetzes gegen die Schwarzarbeit bedeuten, und in welcher Form wird sie dieser Aufweichung entgegentreten?

Die Befürchtung der IG Bau – Steine – Erden, daß die in Nummer 5 der Gemeinsamen Regelung der „Hauptvergaberessorts“ für den „Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften“ die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufweicht, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Die Erlaßregelung stellt auf der Grundlage des bestehenden Vergaberechts für den Zuständigkeitsbereich des Bundes lediglich einen Vorgriff auf die mit der Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorgesehenen, für alle öffentlichen Aufträge allgemein geltenden Rechtsvorschriften zum Ausschluß von Unternehmen dar, die illegal Arbeitskräfte beschäftigen.

Die Erlaßregelung sieht den Ausschluß von Unternehmen bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften von der Vergabe öffentlicher Aufträge als „Regelfall“ zwingend vor, wenn die Unzuverlässigkeit zu vermuten ist. Von dieser Regel und den fest vorgegebenen Regelausschlußfristen darf nur in solchen Ausnahmefällen abgewichen werden, in denen der Bieter nachweisen kann, daß mit den im Erlaß vorgegebenen Kriterien eine Unverhältnismäßigkeit verbunden wäre. An die Ausnahmetatbestände sind strenge Anforderungen zu stellen, die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen ihrer Voraussetzungen liegen grundsätzlich beim Bieter.

Diese Regelungen entsprechen damit im wesentlichen den Erläuterungen in der Gesetzesbegründung des neuen § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, durch die Setzung sach- und fachgerechter Bautermine, die auf der tarifrechtlichen Arbeitszeit beruhen und witterungsbedingte Ausfallzeiten berücksichtigen, zu verhindern, daß zu enge Terminsetzungen zwangsläufig zur Ableistung von Überstunden führen?

Die Vorgabe von Ausführungsfristen gemäß § 11 VOB/A durch den Ausschreibenden dient in erster Linie dazu, im Wettbewerb Anbieter zu finden, die unter Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften sowie ihrer personellen und sonstigen Kapazität her in der Lage sind, die Bauleistungen termingerecht auszuführen. Die Ausführungsfristen sind so zu wählen, daß die Bauleistungen mit ausreichenden zeitlichen Sicherheiten im Rahmen eines normalen Baubetriebsablaufes erbracht werden können. Innerhalb dieses so vorgegebenen Zeitrahmens obliegt es der selbstverantwortlichen Beurteilung der Anbieter, ob diese Voraussetzungen durch ihr Angebot erfüllt sind. Die öffentlichen Auftraggeber sollten auf die Dispositionsfreiheit der Unternehmer bei der Auftragsabwicklung keinen unmittelbaren Einfluß nehmen.

Außerdem sind Angebote, bei denen sich bei der Wertung herausstellt, daß der Bieter nicht über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügt, von vornherein vom Wettbewerb auszuschließen.

Die Ableistung von Überstunden kann nicht auf die Vorgabe von Ausführungsfristen zurückgeführt werden, sondern nur auf die Beauftragung von Unternehmen, die innerhalb der vertraglich festgelegten Ausführungsfristen nicht in der Lage sind, die Bauleistungen abzuwickeln.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen der öffentlichen Bauauftragsvergabe zur Verstärkung der Bautätigkeit eine ganzjährige Beschäftigung nicht nur „anzustreben“, sondern „zu gewährleisten“?

Die in der Fragestellung enthaltene Forderung entspricht den Vorstellungen der IG Bau – Steine – Erden in ihren bisherigen Positionspapieren zur VOB. Die IG Bau – Steine – Erden hat sich – der Problematik wohl bewußt – nicht dazu geäußert, wie die ganzjährige Bautätigkeit konkret sichergestellt werden soll.

In der Verdingungsordnung für Bauleistungen werden die öffentlichen Auftraggeber ausdrücklich mit § 2 Nr. 3 VOB/A aufgefordert, eine ganzjährige Bautätigkeit sicherzustellen. Die Anwendung dieser Vorschrift wird zusätzlich durch ausführliche Anleitungen für die Vergabestellen – soweit möglich – sichergestellt (z. B. Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Bereich der Finanzbauverwaltungen).

Die Bundesregierung sieht z. Z. keine Möglichkeit, über die genannten Regelungen hinaus weitere zielführende Maßnahmen zu ergreifen, da damit in die erforderliche Dispositionsfreiheit der Unternehmen zu stark eingegriffen werden müßte.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der IG Bau-Steine–Erden, daß durch den zunehmenden Einsatz der Investorenfinanzierung mittels Generalübernehmer mittelständische Bauunternehmen zunehmend außen vor bleiben und die Wertung der Angebote nicht mehr nach der VOB erfolgt?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Eine Generalübernehmervergabe beschränkt sich im allgemeinen auf besonders große und schwierige Bauvorhaben. Mittelständische Unternehmen können sich auch hier, wie bei der Weitervergabe durch einen Generalunternehmer (vgl. Antwort zu Frage 5), an der Ausführung des Bauvorhabens beteiligen. Durch zusätzliche Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Generalübernehmer kann zudem eine vertragliche Benachteiligung der mittelständischen Unternehmen ausgeschlossen werden.

10. Liegen der Bundesregierung (BA/BfA) Informationen über die Zahl der aus den Ländern der EU auf deutsche Baustellen entsandten Arbeitnehmer vor, und welche Schlußfolgerungen zieht sie aus diesen Zahlen?

Der Bundesregierung liegen Zahlen über entsandte Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten der EU, die auf deutschen Baustellen arbeiten, nicht vor. Diese Arbeitnehmer genießen innerhalb der EU völlige Freizügigkeit.

11. Wie bewertet sie in diesem Zusammenhang die Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Löhne und Arbeitsbedingungen?

Auch für ausländische Arbeitnehmer, die zur Erfüllung von Werkverträgen von ausländischen Unternehmen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, gilt nach den Schutzmechanismen des EG-Schuldvertragsübereinkommens von Rom grundsätzlich das deutsche öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht. Unterschiedliche Arbeitsbedingungen bestehen insofern nicht. Zutreffend ist, daß aufgrund des unterschiedlichen Lohnniveaus in der Europäischen Union niedrigere Arbeitslöhne gezahlt werden können. Von ausländischen Unternehmen entsandte Arbeitnehmer sind auch nicht von Unfallverhütungsvorschriften erfaßt, die die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erlassen und die höhere und detailliertere Anforderungen enthalten können als das Arbeitsschutzrecht. Diese Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes werden – anders als im Warenverkehr – im Dienstleistungsverkehr erst jetzt verstärkt spürbar.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung das verstärkte Auftreten von Scheinfirmen im europäischen Binnenmarkt, die die von ihnen betriebene illegale Beschäftigung durch Schein-Werkverträge tarnen, wie es im ARD-Fernsehbericht „Die Menschenhändler“ vom 25. März 1994 dargestellt wurde?  
Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus dem zunehmenden Auftreten solcher Vorfälle zu ziehen?

Scheinfirmen, d. h. Unternehmen, die weder nach deutschem noch nach dem Recht ihres Heimatlandes ordnungsgemäß angemeldet sind, verstößen gegen geltendes Recht. Sobald derartige Firmen in Deutschland tätig werden, verstößen sie gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Nach § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit handelt ordnungswidrig, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt, obwohl er entweder der Verpflichtung zur Anzeige des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist oder ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und anderer Gesetze sieht eine Verschärfung dieser Vorschrift vor. In Zukunft handelt bereits ordnungswidrig, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange erbringt, obwohl er sein Gewerbe nicht angezeigt hat oder ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Mit dieser auf eine Gesetzesinitiative der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zurückgehenden Verschärfung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind die Voraussetzungen geschaffen, daß die Behörden der Länder, die für die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig sind, noch wirkungsvoller gegen Scheinfirmen einschreiten können. Daneben wird die Bundesanstalt für Arbeit, wenn derartige Scheinfirmen zusätzlich in dem Verdacht illegaler Arbeitnehmerüberlassung stehen, weiter bei den laufenden Razzien und Überprüfungen besonderes Augenmerk auf die Tätigkeit von Scheinfirmen richten und ggf. die zuständigen Landesbehörden unterrichten.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über das Auftreten insbesondere britischer Scheinselbständiger auf deutschen Baustellen vor?

Nach britischem Recht sog. „self-employed“ im Baubereich tätige Personen sind nach deutschem Arbeits- und Sozialrecht sehr oft nicht Selbständige, sondern Arbeitnehmer. Bei einer Arbeitnehmerertätigkeit in Deutschland führen sie sich meist als Selbständige auf und legen eine Bescheinigung E 101 nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 vor. In den vergangenen Monaten hat die Zahl dieser sog. Scheinselbständigen auf deutschen Baustellen zugenommen, ohne daß konkrete Zahlen angegeben werden können. Nach einer Auskunft der britischen Seite gab es jedoch im Frühjahr

dieses Jahres in Spitzenzeiten bis zu 800 Anträge in der Woche auf Ausstellung einer E 101-Bescheinigung für eine Tätigkeit in Deutschland von nach britischem Recht „self-employed“ tätigen Arbeitskräften. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Regina Kolbe, Brigitte Adler, Gerd Andres und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD (Drucksache 12/7484) wird Bezug genommen.

14. In welcher Form wird sich die Bundesregierung in der deutschen Präsidentschaft – entsprechend einer einstimmigen Entschließung im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung – für eine zügige Verabschiedung der Entsenderichtlinie einsetzen?

Die Bundesregierung wird sich während der deutschen Präsidentschaft für eine zügige Verabschiedung dieses Vorhabens einsetzen.





---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333